

**ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024**

„Bürokratiestopp im Zuge von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen“

Beschluss:

Wer sich zu Europa bekennt, muss sich klar gegen Bürokratie aussprechen. Die NÖ Wirtschaft bekennt sich zu Europa, spricht sich aber klar gegen den in jüngster Zeit geradezu explodierenden Bürokratietsunami aus der EU aus, der sich aus der Umsetzung der Richtlinien und der Erfüllung der Verordnungen für Unternehmen ergibt.

Die Wirtschaftskammer NÖ möge daher die Wirtschaftskammer Österreich auffordern, sich auf EU-Ebene weiterhin mit Nachdruck im Sine aller europäischen Wirtschaftstreibenden ganz grundsätzlich gegen weitere Bürokratisierung auszusprechen und die Bemühungen zu verhältnismäßigen, zumutbaren, praxistauglichen, möglichst ressourcenschonenden und EU-weit einheitlichen Regelungen fortzusetzen. Insbesondere sollen die ausufernden Informationspflichten in diversen Richtlinien eingedämmt werden.

Begründung:

Die Streben nach einem EU-weit möglichst einheitlichen Rechtssystem ist grundsätzlich zu befürworten. Jedoch muss sichergestellt werden, dass die heimischen Unternehmer durch neue gesetzliche Regelungen weder mit weiteren übermäßigen bürokratischen Hürden noch mit unkalkulierbaren Kostenrisiken konfrontiert werden. Wesentlich ist, dass die europäische Wirtschaft durch neue Verpflichtungen nicht in einen Wettbewerbsnachteil gerät. Außerdem darf die Innovationsfreudigkeit der europäischen Unternehmer nicht darunter leiden. Jedenfalls ist eine Übererfüllung von EU-Vorgaben („Gold Plating“) abzulehnen.

Dazu als aktuelles Beispiel das „EU-Lieferkettengesetz“:

Die „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ („EU-Lieferkettengesetz“) soll noch vor der EU-Wahl im Juni 2024 verabschiedet werden. Die Regelungen sollen spätestens nach fünf Jahren vollständig anwendbar sein und unmittelbar für Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern und einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 450 Mio. EUR gelten.

Nach dem „EU-Lieferkettengesetz“ sollen Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechts-, Öko- und Umweltstandards aller anderer Unternehmen in der Lieferkette verantwortlich sein. Sie müssen menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen sowie Berichtspflichten erfüllen. Dies alles ist mit hohem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden.

Zwar unterliegen die die heimische Wirtschaft dominierenden KMU nicht direkt dem „EU-Lieferkettengesetz“. Da aber die Verantwortung jedenfalls für die gesamte vorgelagerte Lieferkette gelten sollen, ist damit zu rechnen, dass die direkt betroffenen Unternehmer ihre Verpflichtungen an ihre Zuliefer-KMU vertraglich überbinden, sodass die KMU indirekt sehr wohl von den Regelungen des „EU-Lieferkettengesetzes“ betroffen sein werden. Damit entsteht ein bürokratischer Rattenschwanz an Prüf- Kontroll- und Dokumentationspflichten.

Das „EU-Lieferkettengesetz“ zeigt beispielhaft die Tendenz der EU zu einer Regulierungsflut, welche die europäische Wirtschaft lähmt: Zwischen 2017 und 2022, hat der europäische

Gesetzgeber den Unternehmen insgesamt 850 neue Verpflichtungen auferlegt, das sind mehr als 5.000 Seiten an Rechtsvorschriften. Das Bundesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln hat mit Stand Herbst 2023 nicht weniger als 16 (!) geplante EU-Rechtsakte, welche die Branchenmitglieder unmittelbar betreffen, identifiziert.

Abgesehen davon, dass die Kosten, die für die Einhaltung all dieser Normen entstehen, für die betroffenen Unternehmen, insbesondere aber für KMU, nachteilig sind, bremsen die vielen Bestimmungen, die Investitionen und Innovationen in wichtigen zukunftsorientierten Sektoren wie Biotechnologie und künstliche Intelligenz in Europa.

Das „EU-Lieferkettengesetz“ reiht sich in eine Reihe von Bürokratieungetümen.

Nach einer im März im Amtsblatt der EU veröffentlichten Überarbeitung der Verbraucherrechterichtlinie müssen Unternehmen künftig insbesondere in Webshops zahlreichen neuen Informationspflichten nachkommen, darunter Informationen über den Inhalt der ohnehin zwingenden Gewährleistungsbestimmungen. Die EU hat sich entschlossen, eine Musterformulierung für den verpflichtenden Infotext zu erarbeiten. Schon daran sieht man, dass offenbar die EU selbst einsieht, wie komplex diese Thematik ist.

Die ebenfalls überarbeitete Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken („UGP-RL“) und die künftige Green Claims-Richtlinie stiften Verwirrung: Beide RL sollen „Greenwashing“ verhindern. Faktisch werden dadurch jedoch allgemeine umweltbezogene Werbeaussagen wie „*umweltfreundlich*“, „*umweltschonend*“ und „*ökologisch*“ weitgehend verboten. Solche bleiben nur zulässig, wenn dahinter sowohl „*anerkannte*“ als auch „*hervorragende Umweltleistungen*“ stehen, was einen entsprechend hohen Dokumentationsaufwand für Unternehmen bedeutet.

Abgesehen davon, dass diese beiden Richtlinien offenbar unkoordiniert und auch nicht im zeitlichen Gleichklang vorangetrieben werden - die UGP-RL ist bereits im Amtsblatt veröffentlicht, während die Green Claims-Richtlinie noch auf sich warten lässt - kann „Greenwashing“ bereits jetzt auf Grundlage der ohnehin vollharmonisierten (!) lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen rechtlich geahndet werden. Die bislang dazu ergangene österreichische Judikatur ist sehr streng.

Die nun zusätzlich beschlossenen bzw. zu erwartenden Regelungen wären also einerseits gar nicht notwendig gewesen. Sie führen andererseits dazu, dass künftig mit umweltbezogenen Aussagen entweder gar nicht oder nur mehr geworben werden darf, wenn ein hoher Aufwand bezüglich der Dokumentation ihrer inhaltlichen Richtigkeit in Kauf genommen wird.



KömmR Franz Kirnbauer
Delegierter zum Wirtschaftsparlament